

25. Juni 2008

Schriftliche Anfrage

von Roger Liebi (SVP)
und Bernhard im Oberdorf (SVP)

Die Lohnzahlungen in mehrfacher Milliardenhöhe für die ca. 22'000 Mitarbeitenden der Stadt Zürich fliessen in nicht unerheblicher Höhe als Steuergelder in die kommunalen und kantonalen Kassen zurück.

Gemäss Art. 83 des Personalrechtes der Stadt Zürich müssen städtische Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, dies der vorgesetzten Stelle melden. Somit ist, sofern Arbeitszeit beansprucht wird, eine Bewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang. Nach der erfolgten Wahl gelten die Bestimmungen Art. 180 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele städtische Mitarbeitende hatten per 1.1.08 pro Departement ihren steuerlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich, im Kanton Zürich bzw. ausserhalb des Kantons?
2. Wie viele der städtischen Mitarbeitenden übten pro Departement ein meldepflichtiges Amt gemäss Art. 180, Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht, aus? Aufschlüsselung in Stadt Zürich, weitere Kommunen des Kantons Zürich, Kantonsrat, ausserkantonale Ämter sowie eidgenössische Ebene.
3. Welche Dienstabteilung innerhalb des einzelnen Departementes überprüft, ob Bewerbungen gemäss Art. 83 in ein meldepflichtiges Amt gemäss Art. 180 Ausführungsbestimmungen zur Folge haben?
4. Gemäss Art. 180 Ausführungsbestimmungen zum PR muss, wer für das öffentliche Amt mehr als einen halben Tag pro Woche beansprucht (4 Stunden 12 Minuten), die Mehrzeit kompensieren. Das heisst, Kommunen etc. profitieren vom grosszügigen Personalrecht der Stadt Zürich. In welcher Form werden „Leistungen“ der Stadt Zürich durch die einzelnen Kommunen, Kantone etc. zurückvergütet? Bezüglich den wöchentlichen 4 Stunden 12 Minuten, bezüglich den Mehrzeiten? In welchem Konto werden diese Rückzahlungen als „Lastenausgleiche“ verbucht?

